

## Allgemeine Hinweise zur elektronischen Rechnungslegung für Auftragnehmer der LMBV mbH

Gemäß §§ 3 und 11 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO) müssen alle Rechnungssteller ab dem **27.11.2020** Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern, die öffentlicher Auftraggeber sind, in elektronischer Form ausstellen und übermitteln. Die LMBV mbH ist als Zuwendungsempfänger des Bundes verpflichtet, E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, weiterhin Rechnungen wie bisher schriftlich einzureichen.

Ausnahmen von der Verpflichtung sind Rechnungen von Direktaufträgen bis zu 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer.

### Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung

Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung steht Ihnen die Nutzung der OZG-konforme-Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter

<https://xrechnung-bdr.de>

zur Verfügung. Bei Rückfragen können Sie sich gerne unter [sendersupport-xrechnung@bdr.de](mailto:sendersupport-xrechnung@bdr.de) an die Bundesdruckerei wenden.

Sie haben die Möglichkeit, eine Rechnung auf der Plattform im einheitlichen Format zu erstellen oder eine vorhandene Rechnung hochzuladen und zu versenden. Darüber hinaus wird die Übertragung von Rechnungen über das Netzwerk PEPOL und per E-Mail unterstützt.

Im Folgenden sind die wichtigsten Anforderungen in Bezug auf die Inhalte einer elektronischen Rechnung, das zu verwendende Rechnungsformat sowie die elektronische Übermittlung einer Rechnung zusammengefasst:

#### Anforderungen an die Rechnungsinhalte

Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen muss eine elektronische Rechnung gemäß § 5 E-Rech-VO des Bundes folgende Angaben enthalten:

- Leitweg-Identifikationsnummer
  - Rechnungsprüfung Senftenberg: **992-80106-26**
  - Rechnungsprüfung Sondershausen: **992-80107-23**
- Zahlungsbedingungen oder alternativ Fälligkeitsdatum
- Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers
- De-Mail- bzw. E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

Zusätzlich muss eine elektronische Rechnung folgende Angaben enthalten, da diese dem Rechnungssteller in der Regel bei Beauftragung durch den Auftraggeber übermittelt wurden:

- Bestellnummer
- Lieferantenummer (Kreditorennummer)

Alle abrechnungsrelevanten Angaben müssen in einer allgemein maschinell lesbaren Form übermittelt werden und dürfen nicht außerhalb der vorgesehenen Textfelder enthalten sein.

#### Anforderungen an das Rechnungsformat

- Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen ist grundsätzlich der Standard XRechnung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Standard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm EN 16931 für die elektronische Rechnungsstellung und der E-Rech-VO des Bundes entspricht. Zusätzlich müssen die Nutzungsbedingungen der OZG-RE erfüllt werden.
- Rechnungsformate, welche nicht diesen Anforderungen entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.
- Rechnungsbegründende Unterlagen sind als Anlagen in den Rechnungsdatensatz einzubetten.
- Neben den rechnungsbegründenden Unterlagen hat ein Verweis auf weitere notwendige Unterlagen zu erfolgen.
- Die maximale Größe einer Rechnung beträgt 15 MB. Die maximale Anzahl der eingebetteten rechnungsbegründenden Dokumente ist auf 200 beschränkt. Zugelassene Dateitypen der eingebetteten Dokumente sind: „png“, „pdf“, „jpg“, „jpeg“, „xlsx“, „ods“ und „csv“. Anlagen dürfen keine aktiven Inhalte (bspw. Makros) enthalten. Änderungen an diesen Beschränkungen werden über die Rechnungseingangsplattform bekannt gegeben.
- Unberührt von vorstehenden Regelungen bleiben Rechnungsbelege mit Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer papiergebundenen Versandart bedürfen (Ausfuhrnachweise, Zolldokumente o. ä.)

#### Anforderungen an die Rechnungsübermittlung

- Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist ausschließlich die OZG-konforme-Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu nutzen. Welche unter <https://xrechnung-bdr.de> abgerufen werden kann. Diese setzt eine vorherige Registrierung sowie eine Freischaltung der gewünschten Übertragungskanäle voraus. Unter der angegebenen Adresse finden Sie zudem weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung.
- Anderweitig zugestellte elektronische Rechnungen im Format XML können nicht berücksichtigt werden.
- Es ist nicht zulässig, Rechnungen mit der gleichen Rechnungsnummer sowohl in elektronischer Form als auch auf Papier zu übersenden.